



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Referat Kommunalrecht, Kommunale
Wirtschaft und Finanzen
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

Kommunalhaushaltsrechtlicher Umgang mit Mitteln aus dem Gesetz über das Sondervermögen „Infrastruktur“

8. Juni 2026

Zeichen:
32-10610-113/3/31413/2026

Mit dem Gesetz über das Sondervermögen „Infrastruktur“ (Infra-SVG) hat das Land Sachsen-Anhalt zum 1. Januar 2026 ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen errichtet. Zweck des Sondervermögens ist die landesrechtliche Umsetzung der dem Land aus dem Bundessondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ zugewiesenen Mittel auf Grundlage des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG).

Bearbeitet von:
Christian Knust

Durchwahl:
(0391) 567- +49 391 567-5318

E-Mail:
Christian.Knust@mi.sachsen-anhalt.de

Dem Sondervermögen fließen Bundesmittel in Höhe von insgesamt 2,6139 Mrd. Euro zu. Rund 1,568 Mrd. Euro werden den Landkreisen, kreisfreien Städten, Einheits- und Verbandsgemeinden als pauschale Budgets zur Verfügung gestellt. Die Abwicklung erfolgt über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB LSA).

Ihre Nachricht:

vom

Das Infra-SVG schafft die erforderliche rechtliche und organisatorische Grundlage für die Mittelverwendung.

Zum kommunalhaushaltsrechtlichen Umgang mit Mitteln aus dem Infra-SVG werden folgende Hinweise gegeben:

1. Anwendbarkeit des Nachrangigkeitsgebots nach § 99 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) und Kreditfinanzierung

Die kommunale Finanzhoheit gewährleistet den Kommunen, ihre Haushaltspläne in eigener Verantwortung zu erstellen. Aus dieser Verantwortung heraus können sie eigenverantwortlich entscheiden, welche Investitionsmaßnahmen prioritär durchgeführt werden sollen.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



31413/2026

Das Nachrangigkeitsgebot des § 99 Abs. 5 KVG LSA, welches regelt, dass Kommunen Kredite nur aufnehmen dürfen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich un- zweckmäßig wäre, ist auf die Mittel nach dem Infra-SVG nicht anzuwenden. Das Sondervermögen stellt keine funktionale Entsprechung zur allgemeinen Haushaltsfinanzierung dar. Der Zweck des Sondervermögens besteht gerade nicht darin, kommunale Eigen- oder Kreditmittel zu ersetzen. Es ist vielmehr auf zusätzliche Investitionsanreize ausgelegt.

Die geplanten Investitionen können daher mit Mitteln nach dem Infra-SVG, über Eigenmittel oder auch über Kreditmittel finanziert werden. Auch sind Kombinationen der drei Finanzierungsformen denkbar. Über die Möglichkeit von Investitionskrediten entscheidet abschließend die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde je nach Leistungsfähigkeit der Kommune. Grundlage der jeweiligen Prüfung bildet der RdErl. des MI vom 5. Mai 2025 - 32-10005-68, veröffentlicht im MBl. LSA 2025, S. 355.

§ 14 Infra-SVG regelt ferner, dass abweichend von § 104 Abs. 1 Nr. 1 des KVG LSA Kommunen Investitionsmaßnahmen nach diesem Gesetz auch während der vorläufigen Haushaltsführung durchführen können, sofern deren Vertretung dies beschließt. Dies gilt ausschließlich für Investitionsmaßnahmen, für die bis zur Höhe des zugewiesenen pauschalen Budgets maßnahmenbezo- gene Erstattungen gemäß § 7 Abs. 4 Infra-SVG gewährt werden.

Ausnahmsweise kann ein Investitionskredit auch von einer Kommune in vorläufiger Haushaltsfüh- rung aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der benannten Erlassregelung erfüllt wer- den. Erst mit der erteilten Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde kann die geplante Investitionsmaßnahme bei der zuständigen IB LSA angezeigt werden.

2. Verwendung von Mitteln nach dem Infra-SVG in Verbandsgemeinden

Nach § 7 Abs.1 Infra-SVG sind Empfänger des pauschalen Budgets die Landkreise, die Einheits- gemeinden und die Verbandsgemeinden. Die Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden wer- den ausdrücklich nicht genannt. Damit sind Mitgliedsgemeinden keine Empfänger des pauschalen Budgets.

Nach § 9 Abs. 2 Infra-SVG hat die Verbandsgemeinde vor der Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 Infra- SVG das Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedsgemeinden herzustellen, soweit ein Vorha- ben die Aufgabenzuständigkeit oder das Eigentum einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde betrifft. Hierfür ist ein Beschluss des jeweiligen Gemeinderates der betroffe- nen Mitgliedsgemeinde herbeizuführen.

Für die Aufteilung eines kommunalen Pauschalbudgets i.S.d. § 7 Infra-SVG sind bei Verbandsgemeinden nachfolgende Konstellationen denkbar:

a) Handelt es sich im Hinblick auf die Aufgabenzuständigkeit um ein **Investitionsvorhaben der Verbandsgemeinde**, erfolgt die Veranschlagung der entsprechenden Planansätze im Haushaltsplan der Verbandsgemeinde. Die Vorhabenanzeige i.S.d. § 9 Abs. 1 Infra-SVG ist durch die Verbandsgemeinde vorzunehmen. Die bewilligten Mittel nach dem Infra-SVG erhält die Verbandsgemeinde.

b) Soweit es sich im Hinblick auf die Aufgabenzuständigkeit um ein **Investitionsvorhaben der Mitgliedsgemeinde** handelt, erfolgt die Veranschlagung der entsprechenden Planansätze im Haushaltsplan der Mitgliedsgemeinde. Die Vorhabenanzeige ist durch die Verbandsgemeinde unter Beifügung des Beschlusses des Gemeinderates der Mitgliedsgemeinde entsprechend der Regelung des § 9 Abs. 2 Infra-SVG vorzunehmen. Die bewilligten Mittel nach dem Infra-SVG sind an die Mitgliedsgemeinde weiterzureichen. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine bewilligte Maßnahme.

Vom Gesetzgeber ist eine Weiterreichung der Mittel nach dem Infra-SVG an die Mitgliedsgemeinde nicht ausgeschlossen worden. Für die Weiterreichung bedarf es keines gesonderten Zuwendungsbescheides. Rechtsgrundlage bildet der von der Vertretung gefasste Beschluss i.S.d. § 9 Abs. 2 Satz 3 Infra-SVG.

c) Bei einem **Investitionsvorhaben, bei dem Eigentum und Aufgabe auseinanderfallen**, ist § 92 Abs. 3 KVG LSA maßgeblich.

Mit Erlass des MI vom 16. Oktober 2018 (Zeichen: 31.3) ist geregelt, dass zur Vornahme von Investitionsvorhaben in bestehende Vermögensgegenstände, die im Eigentum der Mitgliedsgemeinde stehen und von der Verbandsgemeinde als Aufgabenträgerin zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben genutzt werden, sowohl die Mitgliedsgemeinde als auch die Verbandsgemeinde berechtigt sind, soweit es sich nicht um wesentlich über den Bestand des Vermögensgegenstandes hinausgehende Investitionen handelt. Bei Trennung von Aufgabe und Eigentum besteht insoweit die Möglichkeit, dass entweder die Mitgliedsgemeinde selbst in eine in ihrem Eigentum stehende Einrichtung, die von der Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt wird, investiert, wenn die Investitionsmaßnahmen dem Erhalt ihres eigenen Vermögens dienen (i. d. R. Betriebs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen) oder dass die Verbandsgemeinde diese Investitionen vornimmt. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Mitgliedsgemeinde und die Verbandsgemeinde über die durchzuführenden Investitionen einvernehmlich abstimmen. Die

konkreten Einzelheiten der Durchführung und der Finanzierung der Investitionsmaßnahmen sind nach § 92 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA zwischen der Mitgliedsgemeinde und der Verbandsgemeinde durch Vereinbarung zu regeln.

Für Investitionen, die wesentlich über den Bestand des Vermögensgegenstandes hinausgehen (z.B. Ergänzungsmaßnahmen) und für Neu- bzw. Ersatzbauten ist allein die Verbandsgemeinde als Aufgabenträgerin zuständig. Bei solchen Investitionsmaßnahmen trägt die Verbandsgemeinde die alleinige Verantwortung für die Durchführung. Die Mitgliedsgemeinde hat insoweit kein Mitspracherecht, ist nach § 92 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA aber berechtigt, Fördermittel und bei entsprechender Leistungsfähigkeit eigene Finanzmittel in die Investitionsmaßnahme einzubringen.

3. Buchung von Mitteln nach dem Infra-SVG

Der Zahlungseingang von Mitteln nach dem Infra-SVG ist im Konto 6816 „Einzahlungen aus Zuschüssen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen“ zu verbuchen. Im Fall der konsumtiven Mittelverwendung ist eine Umbuchung der Einzahlung vom Konto 6816 in das Konto 6146 in entsprechender Höhe vorzunehmen.

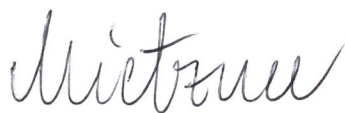
Die Weiterleitung von der Verbandsgemeinde an die Mitgliedsgemeinde ist im Konto 7812 zu buchen.

Die Produktzuordnung erfolgt aufgabenbezogen.

Aufgrund der in § 10 Infra-SVG vorgesehenen jährlichen Berichtspflicht wird empfohlen, die Verbuchung der Mittel nach dem Infra-SVG mit einem gesonderten Merkmal zu versehen oder in einem Teilhaushalt zu erfassen.

Ich bitte, diesen Erlass den Gemeinden und Landkreisen zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



Mietzner